

lung der Förderung auf mindestens 30 Jahre zu veranlassen. Das Entstehen neuer Werke wurde gleichzeitig durch ein Abteufverbot¹⁾ verhindert. Es war bereits während des Krieges durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1916²⁾ erlassen und sollte bis zum 31. Dezember 1925 aufrechterhalten werden. Später ist der Termin bis zum 31. Dezember 1931 verlängert worden.

Um den Werken den Entschluß zur Stilllegung zu erleichtern, war ihnen bis zum 31. Dezember 1923 ein Anteil am Gesamtabsatz (Abfindungsquote) garantiert worden, dessen Höhe bei den Werken mit vorläufiger Beteiligungsziffer und den Abteufschächten von der Kaliprüfungsstelle erst festgesetzt werden mußte. Außerdem war, um etwaige volkswirtschaftliche Nachteile, die mit der Stilllegung verbunden waren, zu mildern, angeordnet, daß die Stilllegungserklärung nur gültig sein sollte, wenn von der Kaliprüfungsstelle vorher die Genehmigung zur Übertragung der Gesamtbeteiligung erteilt worden war. Von dem Gesetzgeber war ursprünglich, um die Stilllegung zu beschleunigen, für die Abgabe der Stilllegungserklärung nur eine verhältnismäßig kurze Frist festgesetzt worden, die mit dem 1. April 1923 ablief. Sie wurde vor Ablauf bis zum 1. Juli 1924 verlängert. Es zeigte sich jedoch auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1924, daß die Wirtschafts- und Absatzverhältnisse der Kaliindustrie derart ungeklärt waren, daß die meisten Konzerne sich über die endgültige Zusammenlegung der Betriebe noch nicht schlüssig werden konnten. Infolgedessen hatten nach den Feststellungen der Kaliprüfungsstelle bis zum 1. April 1924 nur 45 Werke den Antrag auf freiwillige Stilllegung eingereicht. Es war aber nach Lage der Verhältnisse anzunehmen, daß noch eine erheblich größere Zahl von Werken von dem Recht zur Stilllegung Gebrauch machen würde, wenn ihnen genügend Zeit zur Durchführung ihrer Stilllegungspläne gelassen würde. Der Reichskalirat erkannte aus dem Ergebnis der bisherigen Konzentrationsmaßnahmen, daß es nur möglich sein würde, die Zahl der Produktionsstätten noch weiter wirksam einzuschränken, wenn die Stilllegung allmählich und unter Vermeidung von Gewaltmitteln erfolgte. Er beantragte daher auf Empfehlung der Kaliprüfungsstelle bei der Reichsregierung, die oben angegebenen Fristen und insbesondere die Frist für die Abgabe der Stilllegungserklärung nochmals hinauszuschieben. Dem Vorschlag ist durch Erlaß der Verordnung vom 28. Juni 1924³⁾ entsprochen worden. Als endgültiger Endtermin für die Abgabe der Stilllegungserklärung wurde in ihr der 1. Januar 1926 festgesetzt. Außerdem wurde die Frist, innerhalb der die Einstellung der Förderung nach Anordnung der Kaliprüfungsstelle spätestens erfolgen mußte, bis zum 1. Januar 1927 verlängert. Vom 1. Januar 1926 ab sollten außerdem von der Kaliprüfungsstelle fortlaufend Untersuchungen über eine etwaige zwangsweise Stilllegung von Werken wegen nachgewiesener dauernder Unwirtschaftlichkeit vorgenommen werden⁴⁾.

1) Gemäß § 83 e, Abs. 1.

2) R. G. Bl. 1916, S. 445.

3) R. G. Bl. 1924, S. 155.

4) Vgl. S. 80.